EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

11. April 2023

Teilrevision Anerkennungs-reglement Lehrberufe: Senkung des Mindestalters für den Quereinstieg

Ergebnisse der Anhörung vom 2. Februar bis 31. März 2023

350-36.3.4

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, edk@edk.ch, edk.ch

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 3

2 Ausgangslage 4

3 Ergebnisse der Anhörung 4

3.1 Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende von 30 auf 27 Jahre 5

3.1.1 Zustimmung zur Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende 5

3.1.2 Ablehnung der Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende 7

3.2 Weitere Rückmeldungen 9

3.2.1 Änderung der Diplombezeichnungen in der französischen Fassung des Anerkennungsreglements 9

3.2.2 Anforderung hinsichtlich der Berufserfahrung für Quereinsteigende 9

3.2.3 Wiedereinführung der Unterscheidung zwischen Schulsprache und Fremdsprache auf der Liste der Fächer der Sekundarstufe I im Anerkennungsreglement 9

4 Liste der Anhörungsteilnehmenden 11

1 Zusammenfassung

Insgesamt sind 46 Stellungnahmen zur Änderung des *Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Anerkennungsreglement)* eingegangen. Neben den Erziehungsdirektorinnen/Erziehungsdirektoren von 22 Kantonen[1] haben 11 Ausbildungsinstitutionen, 7 Berufsverbände, swissuniversities, sowie 4 Anerkennungskommission der EDK Stellung genommen. Darüber hinaus hat eine weitere, nicht eingeladene Anhörungsteilnehmende eine Stellungnahme eingereicht.[2]

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden – darunter 20 Kantone – sprechen sich für die Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende in Artikel 2 Absatz 2 des *Anerkennungsreglements* aus. Die Berufsverbände stimmen der vorgeschlagenen Reglementsänderung einstimmig zu. Die Gewinnung von zusätzlichen Lehrpersonen angesichts des derzeitigen Lehrpersonenmangels sowie die Aufrechterhaltung der Anforderungen an die Berufserfahrung und Vorbildung bilden die Hauptargumente.

12 Anhörungsteilnehmende – darunter 2 Kantone – lehnen die generelle Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende ab. Es werden mögliche negative Auswirkungen auf die Studienqualität, insbesondere auf das «sur dossier»-Verfahren befürchtet. 6 Anhörungsteilnehmende sind der Ansicht, dass das Mindestalter von 30 Jahren beim «sur dossier»-Verfahren beibehalten, für die «formation par l'emploi» und die «Validation des acquis de l'expérience» jedoch gesenkt oder ganz gestrichen werden soll.

Mehrere Kantone sowie swissuniversities begrüssen in ihren Stellungnahmen die Änderung der Diplomtitel in der französischen Fassung des *Anerkennungsreglements* den Artikeln 17 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b, d und Artikel 19 Absatz 2 des *Anerkennungsreglement*s.

Diverse Anhörungsteilnehmende regen weitere Änderungen im *Anerkennungsreglement* an, die folgende Themen betreffen:

- Anforderung an die Berufserfahrung bei Quereinsteigenden
- Wiedereinführung der Unterscheidung zwischen Schulsprache und Fremdsprache auf der Liste der Fächer der Sekundarstufe I im Anerkennungsreglement

[1] Im Folgenden wird nur noch von «Kantonen» gesprochen.
[2] Eine Liste mit allen Anhörungsteilnehmenden sowie den verwendeten Abkürzungen findet sich in Kapitel 4.

2 Ausgangslage

Der Kanton Zürich beantragte mit Schreiben vom 17. November 2022, das Mindestalter für Quereinsteigende in Artikel 2 Absatz 2 des *Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Anerkennungsreglement)* von 30 Jahre auf 27 Jahre zu senken.

Die Senkung des Mindestalters in Artikel 2 Absatz 2 des *Anerkennungsreglements* würde sich automatisch auf alle drei Möglichkeiten für den Quereinstieg auswirken:

- Admission «sur dossier» (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b *Anerkennungsreglement*): Quereinsteigende, welche die regulären Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 Buchstabe a des Anerkennungsreglements nicht erfüllen, können zum Studium zugelassen werden, sofern die Hochschule ihre Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens «sur dossier» festgestellt hat.
- «Formation par l'emploi» (Artikel 8 Absatz 4 *Anerkennungsreglement*): Quereinsteigende haben die Möglichkeit die Ausbildung ab dem zweiten Studienjahr mit einer begleiteten Unterrichtstätigkeit zu verbinden. Die «formation par l'emploi» steht neben den Studierenden, die über einen regulären Zulassungsausweis verfügen, auch Studierenden offen, die «sur dossier» aufgenommen wurden.
- «Validation des acquis de l'expérience» (Artikel 12 Absatz 3 *Anerkennungsreglement*): Quereinsteigenden, welche nicht «sur dossier» in die Ausbildung aufgenommen wurden, können nicht-formale und informell erworbene, für den Lehrberuf bedeutsame Kompetenzen anerkannt werden, wodurch sich der Umfang der Ausbildung um maximal einen Drittel reduzieren kann.

An seiner Sitzung vom 26. Januar 2023 beschloss der Vorstand, die Frage nach der Senkung des Mindestalters für den Quereinstieg in eine Anhörung zu geben. Die Anhörung wurde zum Anlass genommen, das Anliegen des Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignantes et enseignants (CAHR) vom 11. Oktober 2022, welches auf einen Anpassungsbedarf in den Diplomtiteln hinweist, aufzunehmen und entsprechend umzusetzen. Die Änderungen betreffen Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d sowie Artikel 19 Absatz 2 des A*nerkennungsreglements* (französische Fassung).

3 Ergebnisse der Anhörung

An seiner Sitzung vom 26. Januar 2023 eröffnete der Vorstand die Anhörung zur Teilrevision des Anerkennungsreglements, die vom 2. Februar bis am 31. März 2023 dauerte. Im Mittelpunkt der Anhörung stand die Frage, inwiefern die Anhörungsadressaten eine Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende von 30 Jahre auf 27 Jahre als angemessen beurteilen.

Insgesamt gingen bis zum Ende der Anhörungsfrist 45 Stellungnahmen beim Generalsekretariat der EDK ein. Folgende Kantone, Ausbildungsinstitutionen, Verbände, Organisationen und Kommissionen haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 22 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH)
- 11 Ausbildungsinstitutionen (HEP BEJUNE, HEP/PH FR, HEP/PH VS, PH Bern, PH GR, PH LU, PH SG, PH SH, PH SZ, PH TG, PH ZH) sowie swissuniversities

- 11 Verbände und Kommissionen (AK MS, AK PÄD-THERAP. LB, AK SEK I, AK VSPS, CLACESO, KFMS, KSGR, LCH, SER, SMK, VSLCH)
- 1 weitere, nicht eingeladene Anhörungsteilnehmende (SGL)[3]

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Anhörung dar.

3.1 Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende von 30 auf 27 Jahre

Frage 1
Artikel 2 Abs. 2 Anerkennungsreglement: Beurteilen Sie die Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende von 30 Jahre auf 27 Jahre als angemessen?

Adressatengruppe	Ja	Nein
Kantone (22)	AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZH	VS[4], ZG
Ausbildungsinstitutionen (11) sowie swissuniversities	HEP BEJUNE, PHZH, PHTG,	HEP/PH FR[4], HEP/PH VS[4], PH Bern, PH GR, PH LU, PH SG[4], PH SH[4], PH SZ, swissuniversities[4]
Verbände und Kommissionen (11)	AK Sek I, AK PÄD-THERAP. LB, AK VSPS, CLACESO, KFMS, KSGR, LCH, SER, SMK, VSLCH	AK MS

Tabelle 1: Überblick über die Stellungnahmen zur Senkung des Mindestalters für den Quereinstieg

3.1.1 Zustimmung zur Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende

33 von insgesamt 46 Anhörungsteilnehmenden – darunter 20 Kantone und 3 Hochschulen – beurteilen eine Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende von 30 auf 27 Jahre als angemessen. Als Hauptgründe wurden der Lehrpersonenmangel und die Beibehaltung der übrigen Zulassungskriterien (dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II und Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozent verteilt auf maximal 7 Jahre) genannt:

> *«Aus unserer Sicht ist die Änderung im Sinne einer Massnahme gegen den gegenwärtigen Mangel an Lehrpersonen zu begrüssen. Die Senkung des Mindestalters auf 27 Jahre ist insoweit massvoll, als damit die regulären Studiengänge nicht zu stark konkurrenziert werden.» (Kanton TG)*

[3] Die Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL) lässt sich keiner Antwortmöglichkeit zuordnen und wird daher in der Tabelle 1 in Kapitel 3.1 nicht berücksichtigt.
[4] Der Kanton VS sowie die HEP/PH FR, die HEP/PH VS, die PHSG, die PHSH und swissuniversities lehnen eine generelle Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende in Art. 2 Abs. 2 des *Anerkennungsreglements* ab, sprechen sich aber für einen Verzicht oder eine Senkung des Mindestalters für die «formation par l'emploi» und die «Validation des acquis de l'expérience» aus.

«Le Canton de Vaud est sensible au contexte national de pénurie d'enseignantes et enseignants à l'origine de la présente demande de révision du règlement. La mesure proposée ne résoudra évidemment pas l'équation complexe de cette pénurie. Mais si elle peut contribuer, ne serait-ce que marginalement, à attire quelques jeunes adultes supplémentaires vers le métier d'enseignant, elle sera à saluer. C'est dans cet esprit que le Canton de Vaud juge pertinente la modification proposée de l'article 2, alinéa 2 du règlement.» (canton de Vaud)

«Aus bildungssystematischer Sicht sind Änderungen an Zulassungsbedingungen aufgrund vorübergehender politischer Problemlagen wie beispielsweise der aktuelle Lehrpersonenmangel zurückhaltend vorzunehmen. Dennoch finden sich keine prinzipiellen Einwände gegen eine Senkung des Mindestalters, weil das Alter allein kein Qualitätskriterium ist und auch die bisherige Setzung von 30 Jahren willkürlich war. Wichtig ist primär, dass die Personen über die für diesen Studiengang notwendige Berufs- und Lebenserfahrung verfügen. Wir stimmen der Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende entsprechend zu.» (Kanton BS)

«Die Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende von 30 auf 27 Jahre ist hinsichtlich der Ausbildungsqualität nicht kritisch, solange die anderen zu erfüllenden Kriterien betreffend Vorbildung und Berufserfahrung gemäss Art. 2 Abs. 2 Anerkennungsreglement bestehen bleiben. Die Senkung wird daher als angemessen beurteilt.» (Kanton ZH)

Mehrere Anhörungsteilnehmende – darunter 3 Kantone und 2 Anerkennungskommissionen – befürchten trotz genereller Zustimmung, negative Auswirkungen auf die Studienerfolgsquote von Personen, die sur dossier in die Ausbildung aufgenommen werden:

«Hingegen geben wir zu bedenken, dass grundsätzlich an der Qualität der Lehrerbildung möglichst keine Abstriche gemacht werden sollten. Bereits heute vergleicht das sur-Dossier-Verfahren der EDK die Lebens- bzw. Berufserfahrung (künftig gemäss Vorschlag ü27) mit der erforderlichen Allgemeinbildung (Erweitertes Aufnahmeverfahren). Mit der vorgeschlagenen Senkung der Altershürde auf ü27 wird diese Problematik weiter verschärft. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zentral, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Allgemeinbildung in der notwendigen Breite geprüft wird.» (Kanton SZ)

«Die Stärkung der "sur Dossier'-Aufnahme für Quereinsteigende mit der Senkung des Mindestalters für die Zulassung bedingt, dass auch der Bereich der Studierfähigkeit klarer geregelt wird. Die Formulierung gemässArt.4, lit.b wonach die Hochschulen für die Zulassung von Quereinsteigenenden deren Studierfähigkeit im "Rahmen eines dokumentierten Verfahrens 'sur dossier' feststellen" können, wird derzeit im Feld unterschiedlich interpretiert. Insofern scheint uns hier eine Klärung zu Gunsten der Einheitlichkeit notwendig.» (Kanton AG)

«Personen, die sur-Dossier zugelassen wurden, sind also massgeblich weniger erfolgreich als Studierende, welche die regulären Zulassungsbedingungen erfüllen. Studienabbrüche bedeuten für die Kantone verlorene FHV-Beiträge. Die Entwicklung der sogenannten Drop-out-Rate muss daher bei allen Pädagogischen Hochschulen gut beobachtet und allenfalls müssen flankierende Massnahmen ergriffen werden. Gegenwärtig sind wir überzeugt, dass der Gewinn der Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende höher ausfällt als mögliche negative Effekte. Auf jeden Fall gilt es zu verhindern, dass die Pädagogischen Hochschulen bei der Qualität bzw. bei den Anforderungen der Ausbildung Abstriche machen.» (Kanton LU)

Ein weiteres Argument für die Senkung des Mindestalters ist gemäss einigen Anhörungsteilnehmenden die Familienplanung, welche mit 27 Jahren allenfalls noch weniger ins Gewicht fällt als mit 30 Jahren. Der Kanton SH würde eine Senkung des Mindestalters auf 25 Jahre begrüssen:

Wir sind grundsätzlich einverstanden. Viele Personen entscheiden sich anfangs 30 dafür, die Familienplanung ins Zentrum zu stellen. Dies ist ein wichtiger Schritt im Leben eines Menschen. In diesem Lebensabschnitt ist unter Umständen kaum Platz, um ein Studium in Angriff zu nehmen. Insofern erhöht die Senkung des Mindestalters die Chancen, dass sich eine grössere Anzahl von Personen zu einem früheren Zeitpunkt für diese neuen beruflichen Weg entscheidet. Wir vertreten insgesamt die Meinung, dass auch ein Mindestalter von 25 Jahren durchaus vertretbar wäre. (Kanton SH)

Der Kanton AG stimmt der Senkung des Mindestalters für den Quereinstieg zwar zu, ist gleichzeitig jedoch der Ansicht, dass ganz auf die Setzung eines Mindestalters verzichtet werden könnte[5]:

«Ja, die Senkung des Mindestalters für berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer der obligatorischen Schule absolvieren wollen, wird gutgeheissen. Allerdings interessieren uns die Hintergründe, weshalb man das Alter präzis auf 27 Jahre setzen möchte. Wir können uns die Abschaffung der Altersgrenze insgesamt vorstellen. Dadurch würde mit der "sur Dossier"- Zulassung ein genereller alternativer Zulassungsweg bestehen, der zur Durchlässigkeit des Bildungssystems beitragen könnte. Durch die Anforderung der Arbeitstätigkeit in einem Ausbildungsberuf der Sekundarstufe II ist bereits eine minimale Altersvorgabe vorhanden. (Kanton Aargau)»

Dass es sich beim Mindestalter für den Quereinstieg um eine Minimalanforderung handelt und die Hochschulen dieses weiterhin höher ansetzen können, wird als weiteres Argument für die Senkung des Mindestalters aufgeführt (AK VSPS, AK Sek I, Kanton FR, PH TG).

3.1.2 Ablehnung der Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende

12 von insgesamt 46 Anhörungsteilnehmenden – darunter 2 Kantone und 8 Hochschulen – lehnen eine generelle Senkung des Mindestalters in Art. 2 Abs. 2 des *Anerkennungsreglements* ab. Als Hauptargument steht die Konkurrenzierung der Äquivalenznachweise zur Fachmaturität Pädagogik bzw. zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu den universitären Hochschulen gemäss Art. 4 Abs. 3 Buchstabe a des *Anerkennungsreglements* im Vordergrund:

«Die Senkung würde den Vorbereitungskurs der pädagogischen Hochschulen, welcher ein verlässlicher Einstiegsweg zum Lehrdiplom bildet, schwächen und den Zulauf zum Aufnahmeverfahren «sur dossier» erhöhen. Vergleichszahlen zeigen, dass der Weg über die Aufnahme «sur dossier» weniger sicher zu einem erfolgreichen Studienabschluss führt.» (Kanton ZG)

«Die Senkung des Mindestalters für die Aufnahme «sur dossier» konkurrenziert die bestehenden und bewährten Angebote der Eintrittsprüfungen mit den fakultativen Vorbereitungskursen, mit denen der Äquivalenznachweis zur Fachmaturität Berufsfeld Pädagogik bzw. der Äquivalenznachweis zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen gemäss Art. 4, Absatz 3a erbracht wird.» (PH LU)

«Bei einer Senkung des Mindestalters ist zu erwarten, dass gewisse Interessierte, die gemäss Art. 4 Abs. 1, 2 und 3a nicht zugelassen werden können, vermehrt warten würden, bis sie 27 Jahre alt sind, um so die

[5] Auch die Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL) spricht sich für eine Streichung des Mindestalters aus.

Ergänzungsprüfung (Äquivalenz FMBP) zu umgehen. Dies würde wiederum den Quereinstieg über die «Admission sur dossier» schaden, da mehr Studierende des Quereinstiegs die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen dürften. Diese fehlenden fachlichen Voraussetzungen können über die Berufserfahrung nicht kompensiert werden. Es besteht das Risiko, dass dies zu einer Reduktion der Unterrichts-und Bildungsqualität in der Schule führt.» (swissuniversities)

6 der 12 zu Beginn des Kapitels genannten Anhörungsteilnehmenden sprechen sich für eine Beibehaltung des Mindestalters von 30 Jahren für Personen, die «sur dossier» in die Ausbildung aufgenommen werden (Art. 4 Abs. 3 Buchstabe b *Anerkennungsreglement)*, aus. Sie befürworten jedoch eine Senkung oder Abschaffung des Mindestalters für die «formation par l'emploi» (Art. 8 Abs. 4 Anerkennungsreglement) und die «Validation des acquis de l'expérience» (Art. 12 Abs. 3 *Anerkennungsreglement*).

«Le canton du Valais est défavorable à un abaissement généralisé de l'âge minimal pour une reconversion à 27 ans. Il se rallie à la position de la chambre des HEP de swissuniversities en soutenant la position suivante:

a) Admission sur dossier (art. 4 al. 3 let. b): la plus-value des étudiants souhaitant être admis sur dossier réside dans le fait qu'ils ont acquis de l'expérience dans leur métier et qu'ils ont développé des compétences autres. Si l'on abaissait cet âge, l'expérience serait moindre, ce qui correspondrait à une réelle diminution des exigences. Le canton du Valais adhère également aux arguments proposés par swissuniversities.

b) Formation par l'emploi (art. 8 al. 4) et validation des acquis de l'expériences (art. 12 al. 3): en abaissant l'âge minimal pour la reconversion à 27 ans dans les cas cités en titre, des personnes dotées d'une certaine expérience dans le monde professionnel enrichiraient le métier de profils nouveaux. En outre, grâce à cela, davantage d'enseignants seraient formés, ce qui contribuerait à faire face à la pénurie d'enseignant qui touche notre pays à l'heure actuelle. Comme pour le point a, le Valais soutient les arguments de swissuniversities.» (canton du Valais)

«swissuniversities erachtet die Senkung des Mindestalters für Quereinsteigende für die «Formation par l'emploi» sowie für die «Validation des acquis de l'experience» als unproblematisch und hilfreich. Wir schlagen gar vor, für diese beiden Instrumente ganz auf ein Mindestalter zu verzichten (unter der Bedingung, dass die anderen Kriterien beibehalten werden). Die Senkung des Mindestalters für die «Admission sur dossier» hingegen lehnt swissuniversities ab, da sie eine Senkung der Zulassungsbedingungen bedeuten würde.»

Swissuniversities nennt u.a. folgende Argumente für eine Senkung bzw. Abschaffung des Mindestalters für die «Formation par l'emploi» und die «Validation des acquis de l'expérience», denen sich die HEP/PH FR, die HEP/PH VS, die PH SG und die PH SH anschliessen:

- *«Eine Senkung des Mindestalters für die «Formation par l'emploi» und die «Validation des acquis de l'expérience» dürfte zusätzliche Personen motivieren, das entsprechende Studium in Angriff zu nehmen, was angesichts des Lehrpersonenmangels zu begrüssen ist.*
- *Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass oftmals geeignete und motivierte Personen im Alter zwischen 25 und 30 Jahren die Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer aufnehmen möchten. Mit 27 Jahren haben Interessierte möglicherweise noch weniger familiäre und finanzielle Verpflichtungen als über 30-Jährige. […]*
- *Wenn jemand über die verlangte Berufserfahrung verfügt, soll sie/er sich unabhängig vom Alter die im Berufsleben erworbenen nicht formalen und informellen Kompetenzen anrechnen lassen können («Validation des acquis de l'expérience»). Es ist möglich, dass eine 27-jährige Person mehr entsprechende Kompetenzen erworben hat als eine 30-jährige.»*

3.2 Weitere Rückmeldungen

Einige Anhörungsteilnehmende haben sich im Rahmen der Anhörung zu weiteren Bestimmungen des *Anerkennungsreglements* geäussert bzw. weitere Anliegen angebracht. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführt.

3.2.1 Änderung der Diplombezeichnungen in der französischen Fassung des Anerkennungsreglements

Mehrere Kantone sowie swissuniversities begrüssen in ihren Stellungnahmen die Änderung der französischen Diplomtitel in den Artikeln 17 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b, d und Artikel 19 Absatz 2 im *Anerkennungsreglement*:

> *«S'agissant de l'autre modification demandée du règlement en français concernant le libellé du diplôme […], il va de soi que nous la soutenons. Il s'agit d'une adaptation formelle découlant d'un respect des subtilités de la syntaxe française. La version française ainsi clarifiée évitera à l'avenir tout malentendu, ce que nous saluons.» (canton de VD)*

> *«Wir begrüssen die Anpassung der Diplombezeichnungen gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. c, Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b, d, Art. 19 Abs. 2 und Anhang II in der französischsprachigen Fassung des EDK-Anerkennungsreglements. Die einheitliche Verwendung der Präposition «pour» in allen Diplombezeichnungen ist nur konsistent und dazu sprachlich unmissverständlich.» (Kanton Bern)*

3.2.2 Anforderung hinsichtlich der Berufserfahrung für Quereinsteigende

Die Kantone AG und BS regen an, Artikel 2 Absatz 2 des Anerkennungsreglements dahingehend anzupassen, dass eine Berufserfahrung innerhalb von 8 und nicht 7 Jahren nachgewiesen werden kann:

> *«In diesem Zusammenhang plädieren wir für eine weitere Anpassung von Art. 2 Abs. 2: Bereits heute sehen sich Studieninteressierte, die Betreuungspflichten nachkommen, durch die Auflage, innerhalb von sieben Jahren Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten vorweisen zu können, im Nachteil. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die Berufserfahrung im Falle von nachweislich erbrachten Betreuungspflichten innerhalb von acht Jahren erbracht werden könnte.» (Kanton BS)*

Die Rückmeldung des Kantons AG ist identisch zu jener des Kantons BS.

3.2.3 Wiedereinführung der Unterscheidung zwischen Schulsprache und Fremdsprache auf der Liste der Fächer der Sekundarstufe I im Anerkennungsreglement

Der Kanton FR schlägt vor im Rahmen der vorliegenden Teilrevision die Unterscheidung zwischen Schulsprache und Fremdsprache im Anhang des Anerkennungsreglements (Liste der Fächer der Sekundarstufe I) wieder einzuführen:

«Nous nous permettons à cette occasion de proposer une modification supplémentaire, concernant également le libellé des diplômes. Lors de la fusion des degrés primaire et secondaire I avec le secondaire II en un seul règlement de reconnaissance, la distinction entre Langue I et Langue 2 par le biais de la liste des disciplines dressée dans l'annexe du règlement de 1999 a été supprimée. Il n'est dès lors plus possible de distinguer, sur la base du diplôme, la formation pour l'enseignement d'une langue maternelle ou de scolarisation de celle d'une langue étrangère. Nous sommes convaincus que la suppression de cette distinction va, à moyen et long termes, nuire à la qualité de l'enseignement de la langue 2 dans nos CO et collèges. Il manque déjà des enseignants-e-s dans ces disciplines, et l'abandon de la distinction va amener de moins en moins de personnes à se former correctement. Plutôt que dans l'ouverture et la définition pragmatique des conditions d'admission, le risque réel d'une perte de qualité dans I'enseignement réside dans une règlementation qui n'incite pas à se former selon les spécificités du degré et du type d'enseignement choisis. Les cantons, via la CDIP, ont pour mission de veiller à la cohérence de cette règlementation et à son applicabilité dans la pratique. Nous suggérons par conséquent, et d'entente avec les responsables de filière de formation à l'enseignement au secondaire I de toute la Suisse ainsi qu'avec l'assemblée générale de la chambre des HEP de swissuniversities, de réintroduire cette distinction lors de la présente modification du règlement.» (canton de FR)

4 Liste der Anhörungsteilnehmenden

Erziehungsdirektorinnen/Erziehungsdirektoren der Kantone

- Canton du Valais (VS)
- Canton de Vaud (VD)
- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton St.Gallen (SG)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Schwyz (SZ)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Zürich (ZH)
- Kanton Zug (ZG)
- République et canton de Neuchâtel (NE)
- Staat Freiburg (FR)

Zur Anhörung eingeladene Institutionen:

Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- Haute Ecole pédagogique BEJUNE (HEP BEJUNE)
- Haute Ecole pédagogique Fribourg (HEP/PH FR)
- Haute école pédagogique du Valais (HEP/PH VS)
- Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern)
- Pädagogische Hochschule Graubünden (PH GR)
- Pädagogische Hochschule Luzern (PH LU)
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PH SH)
- Pädagogische Hochschule Schwyz (PH SZ)
- Pädagogische Hochschule St.Gallen (PH SG)

- Pädagogische Hochschule Thurgau (PH TG)
- Pädagogische Hochschule Zürich (PH ZH)
- swissuniversities

Verbände, Konferenzen und Stiftungen

- Conférence latine des chefs d'établissements de la scolarité obligatoire (CLACESO)
- Dachverband Schweizerischer Lehrerinnen und Lehrer LCH
- Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS)
- Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR)
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK)
- Syndicat des enseignants romands SER
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH)

Anerkennungskommissionen

- Anerkennungskommission für die Hochschuldiplome der pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe (Logopädie, Psychomotoriktherapie, Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung)
- Anerkennungskommission für Lehrdiplome der Primarstufe
- Anerkennungskommission für Lehrdiplome der Sekundarstufe I
- Anerkennungskommission für Lehrdiplome für Maturitätsschulen

Weitere Anhörungsteilnehmende (nicht eingeladen)

- Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)